

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Frau
Birgitta Kuhlmei

Nur per e-mail:
birgitta@katzengenetik.com

bearbeitet von: Frau Maschlanka,
Frau Dr. Bischoff

Telefon: 0385 / 588-6507, -6502

E-Mail:
S.Maschlanka@lu.mv-regierung.de
C.Bischoff@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-722-Katze
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 28.06.2016

**Tierschutz;
Zucht haarloser Katzen**
Ihre Anfrage vom 09.06.2016

Sehr geehrte Frau Kuhlmei,

Ihre oben genannte Anfrage, die Sie an das Innenministerium des Landes gerichtet hatten, habe ich zuständigkeithalber erhalten. Zur Beantwortung darf ich Folgendes darlegen:

Nach § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der geltenden Fassung ist es verboten Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten – solches wird als sogenannte „Qualzucht“ benannt.

Das Tierschutzgesetz als nationale Rechtsgrundlage gilt bundesweit – für dessen Vollzug sind die Länder zuständig. Um einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug des Tierschutzes bemühen sich die Länder grundsätzlich, insbesondere bei speziellen Fragestellungen. Zu diesen Fragestellungen gehört auch die sogenannte „Qualzucht“ von Tieren.

Da die rechtlichen Mindestanforderungen des § 11b TierSchG auslegungsbedürftig sind, hat die Sachverständigengruppe „Tierschutz und Heimtierzucht“ für den Bereich der Heimtierzucht das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen) erarbeitet. Dieses sogenannte „Qualzucht-

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588 6024

Gutachten“ soll als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter, aber auch für die zuständigen Behörden dienen.

Die in Mecklenburg-Vorpommern für Tierschutz zuständigen Behörden der Landkreise/kreisfreien Städte berücksichtigen bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung der Zucht von Rassekatzen auch dieses „Qualzuchtgutachten“:

„Danach ist der Tatbestand des § 11b des Tierschutzgesetzes erfüllt, wenn bei Wirbeltieren die durch Zucht geförderten oder die geduldeten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und die bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird.“

Für Katzen mit Anomalien/Abweichungen des Haarkleides gilt Folgendes (Auszug):

„Definition: Gestörtes Haarwachstum bis hin zur völligen Haarlosigkeit. Verkürzung bzw. Fehlen der Tasthaare.

Vorkommen: Die gezielte Zucht auf Anomalien des Haarkleides erfolgt bei den Rexkatzen (Devon-, Cornish-, German Rex u. a.) und „Hairless“-Katzen wie der Sphinx. Bei Rexkatzen sind alle Haartypen betroffen. Auch die Unterwolle ist reduziert; die Haare zeigen nur ca. 65 % der normalen Dicke und werden nur halb so lang (FEINMAN, 1983). Bei der Cornish Rex und der German Rex fehlen außerdem die Deckhaare (ROBINSON, 1991; PEDERSEN, 1991; FAHLISCH, 1994). Von partieller z. T. nur temporärer Nacktheit ist besonders die Devon Rex betroffen (FEINMAN, 1983; ROBINSON, 1969). Vor allem bei der Devon Rex und der Sphinx sind die Tasthaare gekräuselt bzw. fehlen ganz (ROBINSON, 1991).

Genetik: Die typische Ausbildung des Felles der Rexkatzen wird durch einen autosomal rezessiven Erbgang bestimmt (FEINMAN, 1983; ROBINSON 1968, 1969, 1971; WILLER, 1992). Die „Rexgene“ reduzieren die Wachstumsrate der Haare, ohne die Dauer der Wachstumsphase zu beeinflussen (FEINMAN, 1983; PEDERSEN 1991). Die Haarlosigkeit der Sphinx ist auf die autosomal rezessiven Gene h, hd oder hr zurückzuführen (PEDERSEN 1991; WILLER, 1992).

Symptomatik: Besonders bei der Devon Rex führt Keratinmangel zum Abbrechen der Haare und zu partieller Haarlosigkeit (PEDERSEN, 1991).

Tasthaare sind ein wesentliches Sinnesorgan für die Katze. Ihnen kommt vor allem im Dunkeln zur Orientierung Bedeutung bei, aber auch beim Fangen und Abtasten der Beute, beim Untersuchen von Gegenständen und bei der Aufnahme sozialer Kontakte (BRUNNER, 1994; LEYHAUSEN, 1996). Wenn sie fehlen bzw. so umgestaltet sind, dass ihre Funktion verlorengelht, ist das als Körperschaden zu bewerten, der die Katze in ihrer Fähigkeit zu arttypischem Verhalten so einschränkt, dass dies zu andauernden Leiden führt.

Empfehlung: Zuchtverbot für Katzen, bei denen die Tasthaare fehlen.

Empfehlung an die Zuchtverbände: Änderung des Rassestandards zur Vermeidung von Tieren, bei denen die Tasthaare stark verkürzt oder gekräuselt sind.“

Danach ist die Zucht von Katzen, denen die Tasthaare fehlen, verboten. Dieses gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez. Dr. Broschewitz